

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 22. Mai 2019 – Nr. 25

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von
Hochschulabgaben der Hochschule Ostwestfa-
len-Lippe (HAbg-Satzung)**

vom 22. Mai 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung)

vom 22. Mai 2019

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 129) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag, Entgelte für Weiterbildung
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag
- § 4 Leihfristüberschreitung bei Medien der Hochschulbibliothek
- § 5 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe von Medien der Hochschulbibliothek
- § 6 Fernleihe
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 9 Ausnahmen und Befreiungen von der Abgabepflicht
- § 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Auf Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 2

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag, Entgelte für Weiterbildung

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 52 Abs. 3 HG wird erstmals zum Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern gem. § 52 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer) wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein- Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht nicht vorsieht.
- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (4) Besondere Gasthörerbeiträge oder Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildung werden gesondert festgesetzt.

§ 3

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

- (1) Ab dem WS 2018/2019 führt die Hochschule die multifunktionale KIS OWL Chipkarte ein, die gleichzeitig auch als Benutzungsausweis für die Hochschulbibliothek dient. Die Erstaussgabe der KIS OWL ist kostenfrei. Ersatzkarten, die aufgrund technischer Mängel produziert werden müssen, werden ebenfalls kostenfrei ausgehändigt. Für alle anderen Fälle, die die Produktion einer Ersatzkarte notwendig machen, wird eine Gebühr in Höhe von 12,- € erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme der Bibliotheksdienste ist für Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und den anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Schülerinnen und Schüler kostenlos. Alle anderen Personen sind verpflichtet, eine jährliche Gebühr in Höhe von 15 € zu entrichten; über eine mögliche Gebührenbefreiung entscheidet die S(kim)- Leitung.
- (3) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.
- (4) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,- € erhoben.
- (5) Erfolgt aufgrund einer verspäteten Rückmeldung eine Exmatrikulation und sodann

eine erneute Immatrikulation, wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

§ 4

Leifristenüberschreitung bei Medien der Hochschulbibliothek

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,- €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,- €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,- €
 - bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: 20,- €
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,- €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25,- € erhoben.
- (4) Abs. 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Datenträger und Lesegeräte), die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe von Medien der Hochschulbibliothek

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25,- € erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Datenträger und Lesegeräte), die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe kann eine Auslagenpauschale erhoben werden. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der

Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.¹

§ 7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug in den Fällen der §§ 4 - 6 werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen in den Fällen der §§ 4 – 6 können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn Ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen der Abgabepflicht

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten, kann der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 6 GebG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 HAbgG NRW auf Antrag beim Immatrikulationsamt erlassen werden. Die Entscheidung über diese Anträge obliegt dem Präsidium.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung) vom 25. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 38) außer Kraft. Dies gilt auch für die Gebührenordnung der Zentralen Betriebs-

¹ Vgl. den Erlass des MWF v. 08.06.2005 (Az. 214 – 5.02.10.12)

einheit Service Kommunikation Information Medien – S(kim) – der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bereich Hochschulbibliothek (GebO S(kim)-Bib) (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 11)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen
Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom

08. Mai 2019

Lemgo, den 22. Mai 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl